

Leistung der Amtseide

(LGB vom 2. Mai 1869¹; Stand am 2. Mai 1869)

Die Landsgemeinde des Kantons Uri,

beschliesst:

Alle durch das Gesetz geforderten Amtseide sind durch die betreffenden Beamten während der jedesmaligen Amtsdauer nur einmal zu leisten.

¹ in Kraft getreten mit Annahme an der Landsgemeinde vom 2. Mai 1869 (AB vom 6. Mai 1869)